

**Informationen
zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlage
zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

Der nach § 3 Nr. 56 EStG maximale steuerfreie Betrag der Umlage beträgt 2 % der jährlichen Höhe der [Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung](#) (RV-West zum 01.01.) und wird zu gleichen Teilen (Verteilmodell) auf die zur Verfügung stehenden Monate aufgeteilt.

Unter Anwendung der [aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung \(VBL\)](#), soll am nachfolgenden Beispiel eines Beschäftigten die Auswirkungen der geltenden Regelung im Steuer-/Sozialversicherungsrecht verdeutlicht werden.

Berechnungs-Beispiel für das Jahr ab 01.01.2016

1. Berechnung des maximalen steuerfreien Betrages der Umlage zum 01.01.

Beitragsbemessungsgrenze = 74.000,00 € x 2% = 1.488,00 € ÷ 12 = **124,00 €** (monatlich)

2. Monatliche Aufwendungen zur VBL durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesamt-Brutto und ZV-pflichtiges Entgelt in Höhe von z.B. monatlich 3.500,00 €

Mtl. ZV-Brutto	01.07.2015 -30.06.2016	Berechnungsmodus	3.500,00 €
ZV-Umlage Arbeitgeber (AG)	6,45 % **	3.500 € x 6,45 %	225,75 €
ZV-Umlage Arbeitnehmer (AN)	1,61 % **	3.500 € x 1,61 %	56,35 €
ZV-Umlage gesamt	8,06 % **	3.500 € x 8,06 %	282,10 €

** Vorgabe des Zeitraums und der %-Sätze durch VBL.

3. Berechnung des monatlichen steuerpflichtigen Entgelts (Steuer-Brutto)

Mtl. ZV-Brutto	01.07.2015 - 30.06.2016	Berechnungsmodus	3.500,00 €
ZV-Umlage AG/St.-pfl. AG Umlage	6,45 %	3.500 € x 6,45 % = 225,75 €	
Davon steuerfrei n. § 3 Nr. 56 EStG		124,00 €	
Davon pauschalverst. vom AG n. §40b EStG max. 1426,83 €		1.426,82 € x 6,45 % = 92,03 €	
ZV-St.-Hinz.-Betrag (vom AN individuell zu versteuern)		225,75 €-124,00 €-92,03 € = 9,72 €	9,72 €
Steuer-Brutto			3.509,72 €

Sozialversicherung

Durch die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wird die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Umlage, sowie der pauschalbesteuerte Anteil der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG grundsätzlich der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterworfen. Zu beachten ist jedoch, dass erst eine volle Verbeitragung in der Sozialversicherung erfolgt, wenn die Summe aus der steuerfreien Umlage sowie der pauschal versteuerten Umlage den Betrag von 100,00 € übersteigt. Bei diesem Differenzbetrag handelt es sich um den sogenannten Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (Hinzurech-Betr.1) nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV wird bei einer Arbeitgeberumlage von 6,45 % im Abrechnungsverband West der VBL und unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von 100,00 € ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.550,39 € ($100:6,45 \times 100$) erreicht. Der maximale Hinzurechnungsbetrag beläuft sich somit auf 25,46 € ($1.550,39 \text{ €} \times 2,5 \% = 38,76 \text{ €}$ abzgl. $13,30 \text{ €} = 25,46 \text{ €}$). Dieser Wert erscheint als Hinzurechnungsbetrag 2 aus ZV (HinzurechBetr.2).

Die SV-Hinzurechnungsbeträge 1 und 2, sowie die individuell durch den AN zu versteuernde/versichernde Umlage/ZV-St.Hinz-Betrag, werden im Abrechnungsnachweis zusammengefasst und mit der Gesamtsumme unter dem Text „ZV SV-Hinz-Betrag“ ausgewiesen.

4. Ermittlung des Sozialversicherungspflichtigen Entgelts mit Verteilung des Freibetrages gem. § 3 Nr. 6 EStG

1. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV = SV-HinzurechBetr. 1 aus ZV				
Mtl. Gesamt-Brutto / ZV-Brutto				3.500,--€
ZV-Umlage AG = 225,75 €				
a) Steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG			124,00 €	
b) Pauschalsteuer des AG gem. § 40b EStG			92,03 €	
Summe a+b			216,03 €	
Abzgl. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV			100,00 €	
= SV-HinzurechBetr. 1 aus ZV			116,03 €	116,03 €
2. Berechnung des Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV = SV-HinzurechBetr. 2 aus ZV				
Grenzbetrag v. 100 € ÷ 6,45 × 100	1.550,39 €	X2,5%	38,76 €	
Abzgl. Freibetrag von			13,30 €	
= SV-HinzurechBetr.2 aus ZV			25,46 €	25,46 €
3. ZV-St.Hinz.-Betrag			12,72 €	9,72 €
Summe SV-Entgelt				3.651,21 €

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer nach Steuerklasse VI zu versteuernden Beschäftigung ist die Umlage des Arbeitgebers wie bisher in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Der vom Beschäftigten zu tragende Umlage-Beitrag (für 2016 = 1,61 %) ist kein steuerpflichtiger und sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn, der Arbeitgeber behält diesen Umlage-Beitrag vom Netto-Arbeitsentgelt der Beschäftigten ein und führt ihn gemeinsam mit den Umlage-Beiträgen des Arbeitgebers an die VBL ab.

Der Arbeitnehmeranteil zur ZV-Umlage gehört zu den Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG und kann im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Auf der Elsterbescheinigung wird der Arbeitnehmeranteil in Zeile 35 als freiwillige Angabe des Arbeitgebers angezeigt. Es erfolgt keine Datenübermittlung an das zuständige Wohnsitzfinanzamt. Dieser Wert kann manuell in der Einkommensteuererklärung bei den Vorsorgeaufwendungen eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Hochschulbezugsstelle